

# Zur Aussetzung der Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15 a Insolvenzordnung)

Stand: 01.02.2021

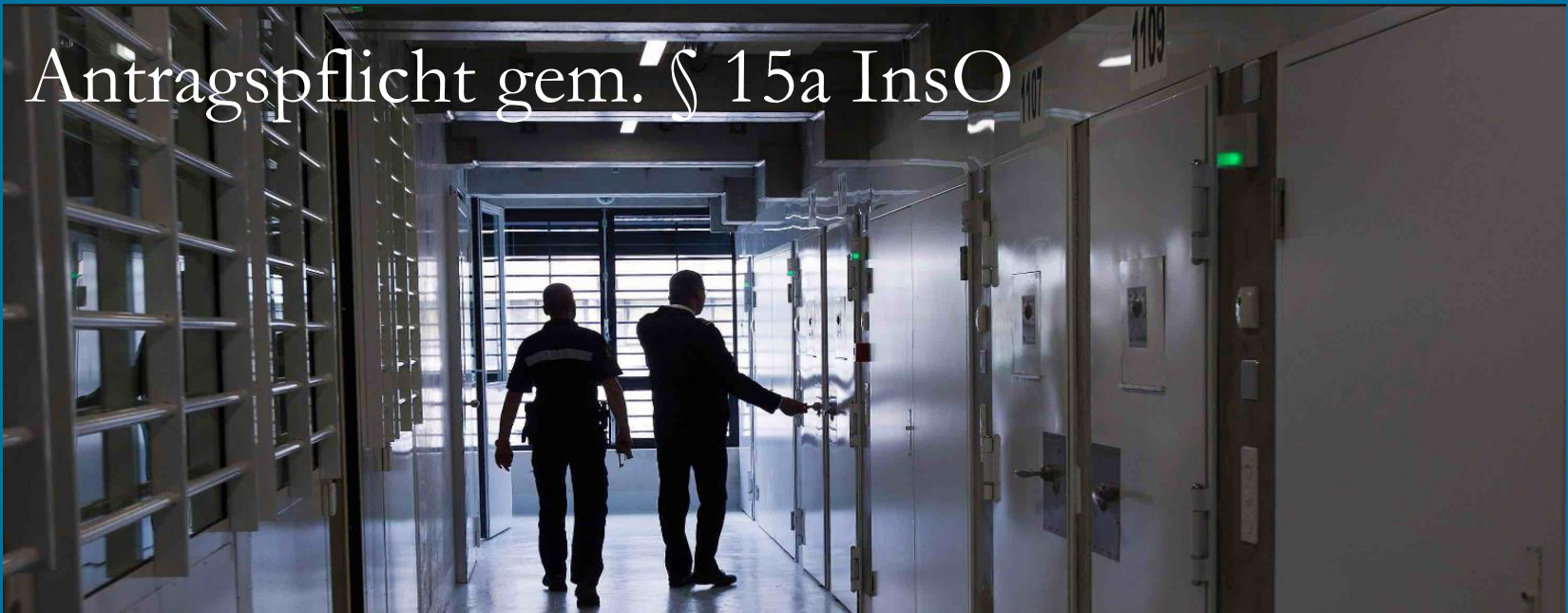
**VOIGT SALUS .**

## Antragspflicht gem. § 15a InsO

Geschäftsführer oder Vorstände müssen für ihre Gesellschaft einen Insolvenzantrag stellen, sobald diese **zahlungsunfähig oder/und überschuldet** ist. *Die Anzeige einer Restrukturierungssache nach StaRUG lässt die Antragspflicht ruhen (§ 42 StaRUG).*

Bei natürlichen Personen oder Gesellschaften, bei denen eine natürliche Person Vollhafter ist, gibt es keine Antragspflicht. Allerdings kann bei Eingehung von Verbindlichkeiten trotz wirtschaftlicher Krise ein Eingehungsbetrug verwirklicht werden.

## Antragspflicht gem. § 15a InsO



Die Verletzung der Pflicht ist strafbewehrt und führt bei Verletzung auch zur Schadensersatzpflicht (§ 15b InsO).

Nach neuem Recht: unverzüglich, aber bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit spätestens nach drei Wochen und bei Eintritt von Überschuldung spätestens nach sechs Wochen (Zweck u.a.: Ermöglichung der gewissenhaften Vorbereitung eines Eigenverwaltungsverfahrens, bislang waren es drei Wochen)!

*Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) enthält Konkretisierungen zur Überschuldungsprüfung und der drohenden Zahlungsunfähigkeit:*

- Für die Bestimmung der **drohenden Zahlungsunfähigkeit** wird ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde gelegt (§ 18 InsO).
- Für die **Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung** wird ein Zeitraum von 12 Monaten herangezogen, in dem die Fortführung des Unternehmens innerhalb dieses Zeitraums überwiegend wahrscheinlich sein muss (§ 19 InsO).

## Wegen der Corona Pandemie bestehen mit dem *COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes* folgende Ausnahmen für die Antragspflicht:

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der InsO und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs war bis zum **30.09.2020** ausgesetzt. Dies galt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruhte oder wenn keine Aussichten darauf bestanden, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- Die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung war vom 1.10.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt (§ 1 Abs. 2 COVInsAG).
- Die **Insolvenzantragspflicht ist bis zum 30.04.2021 wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt**, soweit in dem Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 ein aussichtsreicher Antrag auf Gewährung von Hilfsleistungen (staatliches Programm zur Abmilderung COVID-19 Pandemie) gestellt wurde oder ein Antrag hätte gestellt werden können (§1 Abs. 3 COVInsAG).

Achtung, der Bundestag hat dies am 28.01.2021 beschlossen, der Bundesrat ist erst am 12.02.2021 befasst.

## Wegen der Corona Pandemie bestehen mit dem *COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz* Ausnahmen für die Überschuldungsprüfung:

In der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 ist anstelle der Prognose von zwölf Monaten ein **Zeitraum von vier Monaten** zugrunde zu legen, wenn die **Überschuldung** auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist, soweit

- der Schuldner am 31.12.2019 **nicht zahlungsunfähig** war,
- der Schuldner in dem letzten, vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein **positives Ergebnis** aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
- der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als **30 Prozent** eingebrochen ist.

Die Sanierung und Reorganisation von Unternehmen und deren Trägern ist unsere Kerntätigkeit. Dabei sind wir als Rechtsanwälte, Berater, Sachwalter oder Insolvenzverwalter im Auftrag von Unternehmern, Banken und Gerichten tätig. Auch übernehmen wir Organverantwortung. Die insolvenzrechtlichen Werkzeuge zur Sanierung sind Schutzschirm (ESUG), Eigenverwaltung und Insolvenzplan. Mit unseren Erfolgen werden wir seit Jahren bundesweit als geschätzte und führende Sozietät im Bereich der Insolvenzverwaltung, Sanierung und Restrukturierung wahrgenommen. Unsere Anwälte Joachim Voigt-Salus, Oliver Sietz, Thomas Ellrich, Dr. Franz Zilkens, Johannes Franke, Stepanie Hotopp, Peter Houben, Dr. Daria Salus und Christian Krönert bestellen die Insolvenzgerichte Bonn, Charlottenburg (Berlin), Chemnitz, Cottbus, Dessau-Roßlau, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Köln, Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Mönchengladbach und Potsdam.

**VOIGT SALUS .**

Berlin, Bonn, Düsseldorf, Dresden, Frankfurt, Hannover, Leipzig

